

Oktober 2026

# 22

Weizenbaum-Institut

# Desinformation bekämpfen

Herausforderungen und  
Handlungsmöglichkeiten

## AUTOR:INNEN

**Melina Braun** \\ Weizenbaum-Institut

**PD Dr. Merja Mahrt** \\ Weizenbaum-Institut

**Charlotte Mysegades** \\ Weizenbaum-Institut

**Prof. Dr. Christoph Neuberger** \\ Weizenbaum-Institut \\ Freie Universität Berlin

**Martha Stolze** \\ Weizenbaum-Institut

Nennung der Autor:innen in alphabetischer Reihenfolge.

**Kontakt:** [charlotte.mysegades@weizenbaum-institut.de](mailto:charlotte.mysegades@weizenbaum-institut.de)

## ÜBER DIESES PAPER

Dieses Policy Paper wurde in einem kollaborativen Prozess am Weizenbaum-Institut erarbeitet. Die Erarbeitung von Schwerpunkten erfolgte in arbeitsteiligem Vorgehen der Autor:innen. Anschließend wurde das Papier vom Direktorium des Weizenbaum-Instituts am 14. August 2026 beschlossen und als Stellungnahme des Instituts zur Veröffentlichung freigegeben.

## ÜBER DAS WEIZENBAUM-INSTITUT

Das Weizenbaum-Institut ist ein Verbundprojekt und wird vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) und dem Land Berlin gefördert. Es betreibt interdisziplinäre Grundlagenforschung zur digitalen Transformation der Gesellschaft und liefert evidenzbasierte und wertorientierte Handlungsoptionen, damit die Digitalisierung nachhaltig, selbstbestimmt und verantwortungsvoll gestaltet werden kann.

## Inhalt

|                                                               |           |
|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Executive Summary</b>                                      | <b>3</b>  |
| <b>Einführung</b>                                             | <b>4</b>  |
| <b>Desinformation verstehen</b>                               | <b>5</b>  |
| Begriffsklärung                                               | 5         |
| Wahrheitssuche als methodengeleiteter und diskursiver Prozess | 7         |
| Meinungsfreiheit und demokratischer Diskurs                   | 8         |
| Parameter                                                     | 11        |
| <b>Desinformation als Herausforderung</b>                     | <b>13</b> |
| Verbreitung und Wirkung von Desinformation                    | 14        |
| Desinformation im Kontext von Wahlen                          | 15        |
| <b>Handlungsmöglichkeiten gegen Desinformation</b>            | <b>18</b> |
| Rechtliche Gesichtspunkte                                     | 19        |
| Pluralität und Unabhängigkeit der Prüfung                     | 20        |
| Wirksamkeit der Richtigstellung von Falschinformationen       | 21        |
| Wirksamkeit von Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz   | 22        |
| Stärkung gesellschaftlicher Resilienz                         | 23        |
| Handlungsmöglichkeiten der Bundesländer                       | 24        |
| Handlungsmöglichkeiten des Bundes                             | 25        |
| <b>Fazit</b>                                                  | <b>26</b> |

Weizenbaum Policy Paper

# Desinformation bekämpfen

## Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten

Weizenbaum-Institut

### Executive Summary

#### **Ausgangslage**

- \ Desinformation bedroht die demokratische Willensbildung, insbesondere im Vorfeld von Wahlen und durch gezielte, auch ausländische Einflusskampagnen.
- \ Algorithmische Verbreitung, Social Bots, Deep Fakes und KI-generierte Inhalte erschweren es, Wahrheit und Unwahrheit zu unterscheiden und lassen Desinformation schneller und breiter streuen.
- \ Der geltende Rechtsrahmen stößt bei anonymer und automatisierter Verbreitung an Grenzen.

#### **Zentrale Befunde**

- \ Die Hauptwirkung von Desinformation liegt weniger in der Täuschung im Einzelfall als in der allgemeinen Verunsicherung und im langfristigen Vertrauensverlust in Medien und demokratische Institutionen.
- \ Dramatisierende Warnungen vor Desinformation können diese Verunsicherung verstärken.
- \ Ausführliche Richtigstellungen, Prebunking und Medienkompetenzförderung sind nachweislich wirksam. Diese Wirkung ist abhängig von Vorwissen und Voreinstellungen (Confirmation Bias).

#### **Empfehlungen**

- \ Politische Kritik und Satire müssen vom Begriff Desinformation ausgenommen bleiben, sofern sie nicht die Menschenwürde verletzen, damit ein Abschreckungseffekt (Chilling Effect) vermieden wird.
- \ Die Prüfung von Informationen sollte auf mehrere unabhängige, transparent arbeitende und sich wechselseitig korrigierende Institutionen verteilt werden, damit keine einzelne Institution Deutungshoheit über Wahrheitsfragen erlangt.

- \ Gesellschaftliche Resilienz kann durch Factchecking, Prebunking vor Wahlen, Medienbildung und die Stärkung von Vertrauen in unabhängigen Journalismus und Wissenschaft gestärkt werden.
- \ Staatliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Menschenwürde drohen. Sie müssen verhältnismäßig sein und die Staatsferne der Meinungsbildung wahren.
- \ Diskriminierende Desinformation (etwa in Bezug auf Herkunft, Aussehen, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Religion) sollte gesondert betrachtet werden, da ihr Schaden sich erst in der Summe entfaltet. Die Justiz sollte dafür geschult werden.
- \ Die Bundesländer können vor allem über Medienaufsicht, Bildungsprogramme, Debunking-Initiativen und die Zusammenarbeit mit Bund und EU wirken.

## Einführung

Demokratische Öffentlichkeiten sind besonders verletzlich, weil sie – und darin liegt ein Dilemma – möglichst frei, offen und vielfältig sein sollen, um ihre Funktion erfüllen zu können. In der Öffentlichkeit soll durch den Austausch von Argumenten geklärt werden, was den Anspruch auf epistemische Wahrheit und normative Richtigkeit erfüllt. Allerdings kann diese Offenheit auch ausgenutzt werden, um Wahrheitsfindung und Meinungsbildung zu schwächen, wenn der Wille zu (selbst-)kritischer Aufklärung und Konsensbildung fehlt und der deliberative Diskurs systematisch geschädigt werden soll. Diese Gefährdung ist besonders in Wahlkampfzeiten eine Herausforderung für die Demokratie. Um das Phänomen zu erfassen, bedarf es einer interdisziplinären Analyse.

Das vorliegende Policy Paper ist die überarbeitete Fassung einer Stellungnahme für den Landtag von Thüringen. Das Papier gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil „Desinformation verstehen“ klärt den Begriff, grenzt ihn von verwandten Begriffen, unterscheidet Unterformen und ordnet ihn erkenntnistheoretisch und verfassungsrechtlich ein. Er schließt mit einem Vorschlag von Parametern für eine grundrechtsfreundliche Definition. Der zweite Teil „Desinformation als Herausforderung“ gibt einen Überblick über den Forschungsstand zu Verbreitung und Wirkung, insbesondere im Kontext von Wahlen sowie durch soziale Netzwerkseiten, algorithmische Verbreitung, Social Bots, Deep Fakes und KI-generierte Inhalte, und er skizziert den geltenden Rechtsrahmen. Der dritte Teil „Handlungsmöglichkeiten gegen Desinformation“ stellt Maßnahmen und ihre Wirksamkeit dar und leitet daraus Handlungsoptionen für die Bundesländer und den Bund ab.

# Desinformation verstehen

## Begriffsklärung

In wissenschaftlichen Publikationen wird der Begriff „Desinformation“ uneinheitlich verwendet. Gebräuchlich sind auch andere Begriffe mit ähnlicher Bedeutung wie „Fehlinformation“, „misinformation“, „postfaktisch“, „post-truth“ und „alternative Fakten“. Außerdem gibt es Unterformen der Desinformation wie „Fake News“ und „Deep Fakes“. Ihre Gemeinsamkeit besteht darin, dass sie auf falsche, also nicht wahrheitsgemäße Informationen verweisen.

Im Folgenden verwenden wir *Fehlinformation* (engl. misinformation) als Oberbegriff, der falsche und irreführende Informationen bezeichnet, die beabsichtigt (Täuschungsabsicht) oder unbeabsichtigt (Irrtum) zustande gekommen sein können.

Der Begriff *Desinformation* (engl. disinformation) bezeichnet in der sozialwissenschaftlichen Forschung die mit einer Täuschungsabsicht verbreiteten falschen und irreführenden Informationen, die zusätzlich mit der Absicht einer Schädigung verbunden sind.<sup>1</sup>

Eine rechtliche Definition des Begriffs Desinformation gibt es im Medien-Staatsvertrag nicht. Die Literatur und Rechtsprechung fordern eine restriktive, grundrechtsfreundliche Definition von Desinformation. Sie muss sich auf nachweislich unwahre, gezielt täuschende Tatsachenbehauptungen beschränken und darf nicht zur Einschränkung legitimer Kritik, politischer Debatte oder pluralistischer Meinungsäußerung führen. Die Abgrenzung erfolgt einzelfallabhängig über die Kriterien der Unwahrheit, der Täuschungsabsicht und der Gefährdung öffentlicher Interessen, wobei stets eine Abwägung mit der Meinungsfreiheit und dem öffentlichen Diskurs zu erfolgen hat.<sup>2</sup> In der Literatur werden zudem Bedenken geäußert, sollte der Wahrheitsbegriff zur Grundlage von Regelungen zur Bekämpfung von Fake News als Unterfall von Desinformation gemacht werden, da Probleme mit der juristischen Operationalisierbarkeit des Wahrheitsbegriffs bestünden und der Missbrauch des Wahrheitsbegriffs daher mit einem erheblichem Chilling Effect (Abschreckungseffekt) einherginge.<sup>3</sup> Von einem solchen Chilling Effect wäre nicht nur die individuelle

<sup>1</sup> Zu den begrifflichen Unterscheidungen vgl. Europäische Kommission (2025, 13. Februar). *Code of conduct on disinformation*. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/code-conduct-disinformation> (aufgerufen am 08.10.2026); Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020). Was ist Desinformation? Betrachtungen aus sechs wissenschaftlichen Perspektiven. LfM. [https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/NeueWebsite\\_0120/Themen/Desinformation/WasIstDesinformation\\_Paper\\_LFMNRW.pdf](https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Desinformation/WasIstDesinformation_Paper_LFMNRW.pdf) (aufgerufen am 08.10.2026); Lewandowsky, S., Cook, J., Ecker, U. K. H., Albarracín, D., Amazeen, M. A., Kendeou, P., Lombardi, D., Newman, E. J., Pennycook, G., Porter, E. Rand, D. G., Rapp, D. N., Reifler, J., Roozenbeek, J., Schmid, P., Seifert, C. M., Sinatra, G. M., Swire-Thompson, B., van der Linden, S., Vraga, E. K., Wood, T. J., & Zaragoza, M. S. (2020). *The Debunking Handbook 2020*. S. 5. <https://doi.org/10.17910/b71182>; Zimmermann, F., & Kohring, M. (2018). „Fake News“ als aktuelle Desinformation. Systematische Bestimmung eines heterogenen Begriffs. *Medien & Kommunikationswissenschaft*, 66(4), 526–541. <https://doi.org/10.5771/1615-634X-2018-4-526>.

<sup>2</sup> BVerwG Urt. v. 13.9.2017 – 10 C 6.16, BeckRS 2017, 135056; BVerfG Beschl. v. 17.5.2016 – 1 BvR 257/14, BeckRS 2016, 47561; BeckOK InfoMedienR/Kühling, 52. Ed. 1.5.2026, GG Art. 5 Rn. 25-32.

<sup>3</sup> Saxer, U., & Kollenberg, R. (2022, 20. Oktober). Fake News, Wahrheitspflicht, Lüge: Medienregulierung auf konstitutionellen Abwegen. Verfassungsblog. <https://dx.doi.org/10.17176/20221020-192056-0>

Meinungsäußerungsfreiheit, sondern insbesondere auch die Freiheit der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG) betroffen, da die Wissenschaft vorläufige „Wahrheiten“, die sich später als unwahr erweisen können, zur Diskussion stellt.<sup>4</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht hat vor einer Überspannung der Wahrheitspflicht für den Einzelnen gewarnt, da diese „die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so auf die Meinungsfreiheit insgesamt einschnürend wirken“ könnte.<sup>5</sup>

Das Merkmal der Täuschungsabsicht impliziert, dass diejenigen, die Desinformation herstellen und verbreiten, wissen, dass die Information nicht oder zumindest nicht vollständig zutrifft. Desinformation wird i.d.R. strategisch eingesetzt, um entweder wirtschaftliche (z.B. Werbeeinnahmen durch Aufmerksamkeit) oder politische Ziele zu erreichen (z.B. die Abwertung anderer Positionen). Oft zielt Desinformation auf möglichst weite Verbreitung ab und wird daher auf die Aufmerksamkeitslogiken von digitalen Plattformen ausgerichtet, was sowohl technische Affordanzen (z.B. Reaktionsbuttons, die Beiträge in sozialen Medien weiterverbreiten) als auch typisches Verhalten von Nutzenden angeht (z.B. Aufregertemen, die etablierte Ressentiments wie Rassismus oder Sexismus bedienen).

Mit *Fake News* wird eine Form von Desinformation bezeichnet, die Nachrichten und andere journalistische Formate nachahmt. Das kann z.B. eine Website sein, die mit Logo und Seitenaufbau aussieht wie ein Nachrichtenmedium, oder ein Beitrag in sozialen Medien, der durch die Gestaltung von Text, Bildern und Videos wie ein regulärer Nachrichtenbeitrag erscheint. Die journalistische Gestaltung soll der Information Glaubwürdigkeit verleihen.

Mit *Deep Fakes* wird KI-generierte Desinformation in Ton, Bild oder Video bezeichnet, die nicht oder nur sehr schwer als gefälscht erkannt werden kann. Im Gegensatz zu Text wird oft eine stärkere Wirkung von täuschend echten Audio- oder Video-„Aufnahmen“ angenommen.

Es lassen sich weitere Varianten von Desinformation unterscheiden.<sup>6</sup> Dass eine Information insgesamt *frei erfunden* ist, stellt dabei nur eine Möglichkeit unter vielen dar. Verfälschungen sind oft weniger leicht identifizierbar als vollständige Erfindungen. Eine Information kann zwar im Kern zutreffen (z.B. der Wortlaut eines Zitats), aber durch Weglassen des Zusammenhangs eine *irreführende* Bedeutung nahelegen. Gerade im Digitalen gibt es zudem *hochstaplerische Inhalte*, die legitime Angebote imitieren und nur bei genauem Hinsehen als falsch erkannt werden können (z.B. im Fall einer URL, die ähnlich lautet, aber statt auf .de etwa auf .net oder .info endet). Verfälscht kann Information darüber hinaus sein, wenn Bilder nicht zum danebenstehenden Text passen und absichtlich eine *falsche Beziehung* nahegelegt wird. Als *falscher Kontext* wird bezeichnet, wenn zwar z.B. ein Foto echt ist, aber nicht das

---

<sup>4</sup> Weigend, T. (2024). Strafrechtliche Sanktionen gegen Fake News. *Neue Strafrechtswissenschaft*, (S. 68).

<sup>5</sup> BVerfGE 114, 339 (353); Holznagel, B. (2018). Phänomen „Fake News“ – Was ist zu tun?. *Multimedia und Recht* (S. 19).

<sup>6</sup> Appel, M., & Doser, N. (2020). Fake News. In M. Appel (Hrsg.), *Die Psychologie des Postfaktischen: Über Fake News, „Lügenpresse“ Clickbait & Co* (S. 9-20). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-586>; Möller, J., Hameleers, M., & Ferreau, F. (2020). Typen von Desinformation und Misinformation. *Verschiedene Formen von Desinformation und ihre Verbreitung aus kommunikationswissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Perspektive*. die Medienanstalten – ALM.

zeigt, was Bildunterschrift oder Kommentierung behaupten. *Manipulierte Inhalte* sind vor allem Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen, die nachbearbeitet wurden, um z.B. Handlungen oder Äußerungen zu simulieren, die nie stattgefunden haben.

Die Erscheinungsformen von Desinformation sind also vielfältig, dynamisch und schwer eingrenzbar. So tauchten in den Landtagswahlkämpfen 2026 in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt gehäuft Kurzvideos auf X auf, in denen Politiker:innen persönlich diskreditiert wurden, ebenso „Doppelgänger“ von Medien-Websites (Media Spoofing). Visuelle, auditive und interaktive Formen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, gefördert durch den Einsatz generativer KI (Deep Fakes, Social Bots). Durch KI sind Reichweite, Tempo, Anpassungsfähigkeit und Wahrheitseindruck von Desinformation gewachsen. Die empirische Evidenz zu ihrer Verbreitung und Wirkung ist allerdings noch gering.<sup>7</sup>

Neben einzelnen Falschinformationen müssen auch ganze Netzwerke von Aussagen in den Blick genommen werden. *Verschwörungstheorien* bzw. *-narrative* sollen durch den begründenden oder narrativen Zusammenhang an Überzeugungskraft und Dauerhaftigkeit gewinnen.

Einen Sonderfall stellen *satirische und parodistische Inhalte* dar, die wie legitime Nachrichten aussehen können. Diese werden i.d.R. nicht mit Täuschungs-, sondern Unterhaltungsabsicht verbreitet, etwa von „Der Postillon“ oder der „heute show“. Nicht immer werden sie aber als Satire oder Parodie erkannt, sodass sie als Desinformation von Dritten weiterverbreitet werden können.

## Wahrheitssuche als methodengeleiteter und diskursiver Prozess

Im Kern geht es beim Thema Desinformation um die allgemeine Frage, was unter Wahrheit verstanden wird und ob und wie sie erreichbar ist. In der öffentlichen Diskussion und empirischen Forschung über Falschinformation findet diese erkenntnistheoretische Frage nicht immer ausreichend Beachtung. Anzunehmen, dass die Unterscheidung „wahrer“ und „falscher“ Aussagen einfach sei und im Regelfall mit hoher Sicherheit getroffen werden kann, wäre jedoch eine zu simple Sicht von Erkenntnisprozessen. Erst durch die Anwendung geeigneter (z.B. wissenschaftlicher und journalistischer) Methoden und die öffentliche Prüfung im kritischen und rationalen Diskurs können zuverlässige Aussagen über den Wahrheitsgehalt getroffen werden. Die Prüfung der Zuverlässigkeit von Aussagen kann hierbei u.a. anhand der Abwägung von besseren gegenüber schlechteren Argumenten gelingen. Weil absolute Gewissheit nicht erreichbar ist, müssen Aussagen stets der Kritik offenstehen und ggf. korrigiert werden, falls sich überzeugende neue Einsichten ergeben, z.B. durch eine neue wissenschaftliche Studie oder bisher unbeachtete Quellen.<sup>8</sup> Gleichwohl hat etwa der

---

<sup>7</sup> Herasimenka, A., Valenzuela, S., Boulianne, S., Esser, F., Given, L. M., Lewandowsky, S., Navarro-López, E. M., & Howard, P. N. (Hrsg.) (2026). *Confronting misinformation produced with generative AI: A meta-analysis of experimental scientific evidence*. International Panel on the Information Environment (IPIE). <https://doi.org/10.61452/UGTR3022>.

<sup>8</sup> Lynch, M. P. (2012). *In praise of reason. Why rationality matters for democracy*. MIT Press; Oreskes, N. (2019). *Why trust science?* Princeton University Press.

Journalismus die Aufgabe, seinem Publikum Informationen bereitzustellen, die bereits vor der Veröffentlichung sorgfältig geprüft worden sind. Doch auch sie können und sollten weiterhin in Frage gestellt und erneut überprüft werden. Hier muss aber zwischen instrumenteller Skepsis, die unliebsame Aussagen grundlos in Frage stellt, und methodischer (erkenntnisförderlicher) Skepsis unterschieden werden.<sup>9</sup>

Die Bekämpfung von Desinformation darf nicht nur Symptome im Blick haben, sondern muss auch geeignete gesellschaftliche Strukturen der Wissensgewinnung, -prüfung und -verbreitung schützen und fördern.<sup>10</sup> Darüber hinaus ist ein kritisch-rationales Verständnis von Erkenntnisprozessen ein wichtiges Bildungsziel. Neben dem oben geschilderten naiven Wahrheitsverständnis sind auch ein nihilistisches (Wahrheit ist eine Illusion) oder relativistisches Verständnis (jeder hat seine eigene Wahrheit) problematisch, ebenso ein „Bull-shit“-Verständnis (die Wahrheitsfrage ist irrelevant).

Nach der begrifflichen und erkenntnistheoretischen Einordnung folgt im nächsten Schritt die verfassungsrechtliche Bewertung von Desinformation.

## Meinungsfreiheit und demokratischer Diskurs

Nach Hannah Arendt sind Meinungen legitim, „solange sie die Integrität der Tatbestände, auf die sie sich beziehen, respektieren. Meinungsfreiheit ist eine Farce, wenn die Information über Tatsachen nicht garantiert ist.“<sup>11</sup> Denn die Gefahr, die von der Lüge ausgeht, liegt nach Arendt nicht etwa nur darin, „dass die Lüge nun als wahr akzeptiert und die Wahrheit als Lüge diffamiert wird, sondern dass der menschliche Orientierungssinn im Bereich des Wirklichen, der ohne Unterscheidung von Wahrheit und Unwahrheit nicht funktionieren kann, vernichtet wird.“<sup>12</sup>

Um die Bedeutung der Meinungsfreiheit bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation zu bestimmen, ist eine verfassungsrechtliche Betrachtung des Schutzzumfanges der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG geboten.

Unter Meinung wird zunächst das Werturteil als eine „durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägte Äußerung“ verstanden, also als eine persönliche Auffassung. Sie ist durch eine subjektive Beziehung der sich äussernden Person zum Inhalt der eigenen Aussage charakterisiert.<sup>13</sup> Meinungen lassen sich daher nicht als wahr oder unwahr erweisen, sie sind keinem empirischen Beweis zugänglich. Die Qualifikation einer Meinung als wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, gefährlich oder harmlos, emotional oder rational vermag den Schutz durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG grundsätzlich nicht zu mindern. Eine

---

<sup>9</sup> Oreskes, N., & Conway, E. M. (2010). *Merchants of doubt*. Bloomsbury.

<sup>10</sup> Neuberger, C., Bartsch, A., Fröhlich, R., Hanitzsch, T., Reinemann, C. & Schindler, J. (2023). The digital transformation of knowledge order: a model for the analysis of the epistemic crisis. *Annals of the International Communication Association*, 47(2), 180-201. <https://doi.org/10.1080/23808985.2023.2169950>

<sup>11</sup> Arendt, H. (1972). *Wahrheit und Lüge in der Politik, Zwei Essays*, Piper, (S. 57-58).

<sup>12</sup> Arendt (1972), (S. 83).

<sup>13</sup> BVerfGE 61, 1 (8) = NJW 1983, 1415 – Wahlkampf.

Differenzierung von Meinungen, die zu einem unterschiedlichen Schutzniveau abhängig von der Erwünschtheit, der Äußerungsform, der Richtigkeit etc. führen würde, enthält Art. 5 Abs. 1 GG nicht.<sup>14</sup>

Die Grundrechtsdogmatik zu Art. 5 Abs. 1 GG ist geprägt von der Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil. Werturteile sind stets vom Schutzbereich erfasst. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) versteht den weit angelegten Meinungsbegriff so, dass auch solche Tatsachenäußerungen, die sich nicht von Meinungsäußerungen trennen lassen oder der Meinungsbildung dienen, unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG zu fassen sind, um auf diese Weise einen umfassenden Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit zu gewährleisten, denn Tatsachenbehauptungen können häufig den Ausgangspunkt für ein Werturteil bilden.<sup>15</sup> Der Schutz von Tatsachenbehauptungen endet nach der Rechtsprechung allerdings dort, wo sie zu der „verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung“ nichts beitragen können.<sup>16</sup> Die Überprüfbarkeit der Tatsachenbehauptung auf ihre Richtigkeit führt nach der Rechtsprechung des BVerfG zu einer Scheidung in durch die Meinungsfreiheit geschützte und ungeschützte Tatsachenbehauptungen. Ungeschützt sind bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, denn „eine objektiv unrichtige Information sei unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut, weil sie der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Aufgabe zutreffender Meinungsbildung nicht dienen könne“.<sup>17</sup> Die Anforderungen an den Wahrheitsgehalt der Äußerung dürfen dem BVerfG zufolge allerdings nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leide.<sup>18</sup> In Ausnahmefällen ist jedoch auch die unwahre Tatsachenaussage geschützt, da alternativ jede unüberlegte, gutgläubig geäußerte oder nachlässig recherchierte Tatsachenbehauptung, die an sich unwahr ist, aus dem sachlichen Schutzbereich der Meinungsfreiheit direkt herausfallen würde.<sup>19</sup> Unter bestimmten Umständen können somit auch unwahre Tatsachenbehauptungen in den Schutzbereich fallen, wobei die Ausnahme von Letzterem hier deutlich enger ist. Verstärkte Sorgfaltspflichten treffen beispielsweise Journalist:innen.

Die Einordnung in geschütztes Werturteil bzw. geschützte wahre oder ungeschützte unwahre Tatsachenbehauptung ist nicht nur relevant für die Eröffnung des sachlichen Schutzbereiches. Sie hat auch Auswirkungen auf die Schrankenebene. Sofern Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen vom Schutzbereich umfasst sind, ist zu prüfen, ob Schranken greifen. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet die Meinungsfreiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und im Recht der persönlichen Ehre. Die in Art. 5 Abs. 2 GG genannten Schranken begründen somit die Grenze zur freien Meinungsäußerung.

---

<sup>14</sup> Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, 109. EL Januar 2026, GG Art. 5 Abs. 1 Rn. 46-49.

<sup>15</sup> BVerfGE 61, 1 (8) – NPD Europas; 90, 1 (15) – Kriegsschuldfrage; 90, 241 (247) – Auschwitz-Lüge; 99, 185 (196 ff.) – Scientology; 114, 339 (352 f.) – Mehrdeutige Meinungsäußerungen.

<sup>16</sup> BVerfGE 61, 1 (8) = NJW 1983, 1415 – Wahlkampf.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, 109. EL Januar 2026, GG Art. 5 Abs. 1 Rn. 46-49.

Eine erste Sensibilität betrifft die Einordnung einer Äußerung als geschützte Meinung oder als wahre bzw. in den meisten Fällen ungeschützte unwahre Tatsachenbehauptung. In der Praxis ist jedoch häufig gerade zweifelhaft, ob eine Information objektiv falsch ist oder ob eine bewusste Täuschungsabsicht vorliegt. Insbesondere der Nachweis der für den Begriff der Desinformation typischen Intentionalität gestaltet sich regelmäßig schwierig. Diese Abgrenzungsprobleme führen dazu, dass Maßnahmen gegen Desinformation stets mit besonderer Sorgfalt ausgestaltet werden müssen, um nicht versehentlich auch geschützte Meinungsäußerungen oder Tatsachenbehauptungen zu erfassen.

Eine weitere Sensibilität besteht darin, dass sich die gesellschaftliche und rechtliche Problematik häufig nicht auf objektiv falsche Informationen beschränkt. Praktisch bedeutsam sind vielmehr Fälle, in denen zutreffende Informationen durch Entkontextualisierung, selektive Darstellung oder irreführende Einbettung ein verzerrtes Gesamtbild vermitteln. Solche Kommunikationsformen lassen sich regelmäßig nicht allein anhand der Kategorien „wahr“ oder „unwahr“ beurteilen und stellen den Gesetzgeber und die Justiz vor erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten.<sup>20</sup>

Darüber hinaus dürfen Maßnahmen gegen Desinformation nicht dazu führen, dass zulässige Meinungsäußerungen vorsorglich unterdrückt werden. Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG untersagt eine staatliche Vorzensur. Ebenso ist zu vermeiden, dass gesetzliche Regelungen oder behördlicher Druck Plattformen dazu veranlassen, aus Vorsicht rechtmäßige Inhalte zu entfernen (Overblocking). Solche Abschreckungseffekte (Chilling Effects) können den freien öffentlichen Diskurs ebenso beeinträchtigen wie die Desinformation selbst.<sup>21</sup>

Allerdings werden die Meinungsfreiheit und das Zensurverbot nicht nur durch das Gebot begrenzt, ungeschützte unwahre Tatsachenbehauptungen nicht zu privilegieren. Bei der Bekämpfung von Desinformation sind vielmehr auch gegenläufige Rechtspositionen mit der Meinungsfreiheit abzuwägen. Dabei sind insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie der Schutz vor diskriminierenden, rassistischen oder menschenwürdeverletzenden Äußerungen zu berücksichtigen. Maßnahmen gegen Desinformation können daher insbesondere dort gerechtfertigt sein, wo sie nicht lediglich den Wahrheitsgehalt einer Aussage betreffen, sondern zugleich konkrete Rechtsgüter oder die Rechte anderer beeinträchtigen.

Besondere Bedeutung kommt schließlich dem Grundsatz der Staatsferne der Medien zu. Der Staat darf Medien und Kommunikationsplattformen weder unmittelbar noch mittelbar zur Durchsetzung politischer Kommunikationsziele instrumentalisieren. Maßnahmen gegen Desinformation müssen deshalb so ausgestaltet sein, dass sie die Unabhängigkeit der Medien sowie die Vielfalt öffentlicher Meinungsbildung wahren.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> Beck, S., & Nussbaum, M. (2025, 12. Mai). „Lügen“ über das „Lüge-Verbot“? Was der Koalitionsvertrag zu Desinformation sagt und was das mit dem Strafrecht zu tun hat, *Verfassungsblog*, <https://doi.org/10.59704/6d4e3110792a4fc1>

<sup>21</sup> Saxer, U., & Kollenberg, R. (2022, 20. Oktober). Fake News, Wahrheitspflicht, Lüge: Medienregulierung auf konstitutionellen Abwegen. *Verfassungsblog*, <https://doi.org/10.17176/20221020-192056-0>

<sup>22</sup> Saxer, U., & Kollenberg, R. (2022, 20. Oktober). Fake News, Wahrheitspflicht, Lüge: Medienregulierung auf konstitutionellen Abwegen. *Verfassungsblog*, <https://doi.org/10.17176/20221020-192056-0>

Diese Sensibilitäten verdeutlichen, dass die Bekämpfung von Desinformation stets in einem Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit steht. Gleichwohl rechtfertigt die hohe Bedeutung der Meinungsfreiheit keinen vollständigen Verzicht auf staatliche Maßnahmen, da Desinformation selbst die Voraussetzungen freier demokratischer Meinungs- und Willensbildung erheblich beeinträchtigen kann und gezielt zur Destabilisierung demokratischer Gesellschaften eingesetzt werden kann. Das hat auch das Gericht der Europäischen Union im Zusammenhang mit staatlich gesteuerten russischen Desinformationskampagnen bestätigt.<sup>23</sup> Zwar ging es hier in dem konkreten Fall um die Maßnahmen der Kommission und die Verletzung der EU-Grundrechtecharta, die grundsätzliche Wertung wäre jedoch wohl auch auf eine rein nationale Konstellation übertragbar. Ziel staatlicher Regulierung muss daher ein verhältnismäßiger Rechtsrahmen sein, der einerseits wirksam gegen Desinformation vorgeht und andererseits den freien öffentlichen Meinungs Austausch als unverzichtbare Grundlage der Demokratie sichert.

## Parameter

Für eine verfassungskonforme und grundrechtsfreundliche Definition von Desinformation, die demokratische Debatte, politische Kritik und Meinungsfreiheit nicht einschränkt, aber gleichzeitig den Grundsatz einer wehrhaften Demokratie beachtet, sollte aus Sicht des Weizenbaum-Instituts aufgrund der vorstehenden Ausführungen insbesondere folgende Parameter berücksichtigt werden:

### a) Abgrenzung zur Meinungsfreiheit: Nachweislich unwahre Tatsachenbehauptung

Meinungsäußerungen, insbesondere im politischen Diskurs, genießen umfassenden Schutz, auch wenn sie scharf, polemisch, satirisch oder überspitzt formuliert sind. Die Vermutung spricht für die Zulässigkeit der freien Rede, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht. Auch Tatsachenbehauptungen sind grundsätzlich geschützt, sofern sie nicht bewusst unwahr sind.<sup>24</sup> Bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen fallen nicht unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG.

### b) Beeinträchtigung des öffentlichen Informationsinteresses

Desinformation umfasst rechtlich die absichtliche Verbreitung zur Täuschung von nachweislich unwahren Tatsachenbehauptungen, die geeignet sind, das öffentliche Informationsinteresse zu beeinträchtigen.

### c) Ausschluss legitimer Kritik und Debatte

Nicht jede falsche oder irreführende Information ist Desinformation im rechtlichen Sinn. Politische Kritik, Werturteile und Meinungsbeiträge zur öffentlichen Debatte dürfen nicht

---

<sup>23</sup> EuG, Urteil vom EUG 27. Juli 2022, RT France/Rat, EUG Aktenzeichen T-125/22; EuG, Urteil vom EUG 26. März 2025, A2B Connect u. a./Rat, EUG Aktenzeichen T-307/22.

<sup>24</sup> Siehe hierzu die Ausführungen weiter oben unter „Meinungsfreiheit“.

erfasst werden, solange sie nicht ausschließlich auf Diffamierung oder Herabwürdigung zielen (Schmähkritik, Formalbeleidigung) oder die Menschenwürde verletzen. Die Schwelle zur Schmähkritik ist hoch; sie liegt erst vor, wenn die Auseinandersetzung in der Sache völlig in den Hintergrund tritt und die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.<sup>25</sup>

d) Kontext- und Wirkungsbezug

Die Definition von Desinformation muss den Kontext der Äußerung, die Kommunikationsform und das Verständnis eines unvoreingenommenen Publikums berücksichtigen. Maßgeblich ist, ob die Information geeignet ist, das öffentliche Informationsinteresse erheblich zu beeinträchtigen, etwa durch gezielte Täuschung.

e) Schutz demokratischer Prozesse

Ein legitimes Ziel der Regulierung von Desinformation ist der Schutz demokratischer Prozesse, insbesondere vor gezielter Manipulation (z.B. im Vorfeld von Wahlen). Eingriffe müssen verhältnismäßig sein und dürfen nicht zur Einschränkung der offenen, pluralistischen Debatte führen. Die Notwendigkeit, bestimmte kommunikative Inhalte aus dem Prozess der demokratischen Willensbildung auszuschließen, folgt aus „der Grundentscheidung der Verfassung für eine streitbare Demokratie“, die ihre grundlegenden, für ein friedliches und demokratisches Zusammenleben unverzichtbaren Werte nicht zur Disposition stellt.“<sup>26</sup>

f) Allgemeine Gesetze als Schranke

Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind nur auf Grundlage allgemeiner Gesetze zulässig, die nicht auf die Unterdrückung einer bestimmten Meinung abzielen, sondern dem Schutz gleichwertiger Rechtsgüter (z.B. Persönlichkeitsrecht, öffentliche Sicherheit) dienen.

Bisher gesetzlich unzureichend Beachtung findet aus Sicht des Weizenbaum-Instituts die Tatsache, dass die derzeitige Einzelfallprüfung von Inhalten für die Bewertung von bestimmten Formen von Desinformation nicht immer gleich gut geeignet ist. Da bestimmte Arten von Desinformation wie rassistische und geschlechtsspezifische Desinformationskampagnen sowohl online als auch offline Übergriffe auslösen, die politische Teilhabe und die Gesundheit der Betroffenen beeinträchtigt, und zudem ganze Gruppen diffamiert, sollten sie gesondert betrachtet und die Justiz entsprechend geschult werden. Einzelne Fälle sind möglicherweise nicht schädlich genug, um die Schwelle der Strafbarkeit zu erreichen, sodass nicht immer eine Schrankenregelung greift. Ihr Schaden entfaltet sich erst und vervielfacht sich, wenn man sie in ihrer Gesamtheit betrachtet.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> OLG Dresden, Urt. v. 2.6.2026 – 4 U 1532/25.

<sup>26</sup> BVerfGE 144, 20 = NJW 2017, 611 Rn. 517 – NPD-Verbotsverfahren.

<sup>27</sup> Stolze, M. (2024). Digital policy: Approaches against gender-based digital violence and gendered disinformation. In C. Zilla, *SWP Research Paper* (Version 1, p. 9/2024)., Stiftung Wissenschaft und Politik, German Institute for International and Security Affairs. <https://doi.org/10.18449/2024RP09>

## Desinformation als Herausforderung

Die algorithmisch gelenkte Verbreitung von Desinformation über soziale Netzwerkseiten, insbesondere durch Social Bots, als Deep Fakes und KI-generierte Inhalte stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Möglichkeit der anonymen, massenhaften Verbreitung erschwert die Identifikation und rechtliche Verfolgung von Urheber:innen und Verbreiter:innen falscher oder irreführender Informationen.<sup>28</sup> Soziale Medien haben die Verbreitung und Effizienz von Desinformation rasant verstärkt: Inhalte lassen sich nahezu unmittelbar und meist ohne nennenswerten Ressourceneinsatz verbreiten und können über Likes, Kommentare und Weiterleitungen schnell eine große Reichweite erreichen.<sup>29</sup>

Social Bots sind Computerprogramme, die vor allem in sozialen Medien menschliches Nutzungsverhalten imitieren und damit vortäuschen, reale Menschen zu sein.<sup>30</sup> Für Außenstehende sind sie ohne technische Hilfsmittel kaum als Bots zu identifizieren.<sup>31</sup> Häufig werden Social Bots mit dem Ziel der Beeinflussung und Manipulation eingesetzt. Ihre Programmierung lässt es zu, dass sie zigtausende Nutzendenprofile „bespielen“ können, indem sie programmierte Beiträge posten, auf Basis einer bestimmten Verschlagwortung andere Beiträge wiederholen oder eigene Beiträge verfassen.<sup>32</sup> Auch können sie den Eindruck erwecken, hinter einer Meinung stünden sehr viele verschiedene Individuen. Damit sind sie ein geeignetes Instrument, um Desinformation schnell zu verbreiten und die öffentliche Meinungsbildung zu verzerren.<sup>33</sup> Bei Social Bots überschneiden sich die Risiken für die öffentliche Meinungsbildung und die Risiken für eine integrale und vertrauenswürdige Kommunikation zwischen Menschen. Rechtlich ist hierzu die Kennzeichnungspflicht nach § 18 Abs. 3 MStV zu beachten. Deep Fakes und KI-generierte Inhalte verschärfen das Problem, da sie die Unterscheidung zwischen Wahrheit und Unwahrheit für Nutzende erheblich erschweren.<sup>34</sup> Die durch Social Bots und andere automatisierte Systeme erheblich erleichterte Vervielfältigung und Koordination verschärft die strukturelle Problematik, gezielte Desinformationskampagnen zu bekämpfen, denn die Schädlichkeit von Desinformationskampagnen entsteht häufig erst durch die Masse und das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Beiträge. Das Strafrecht stellt demgegenüber grundsätzlich auf konkrete, individuell zurechenbare Handlungen ab. Eine einzelne Falschinformation oder ein einzelner manipulativer Beitrag erreicht möglicherweise noch nicht die Schwelle einer strafbaren Rechtsverletzung; erst die Vielzahl gleichgerichteter Beiträge, ihre wiederholte Verbreitung und die dadurch erzeugte

---

<sup>28</sup> Schlömer, J., & Kehrberg, S. (2025). Demokratien unter Druck: Wie Desinformation Wahlen beeinflusst. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, (1), 2-6.

<sup>29</sup> Schlömer/Kehrberg, ZRP 2025, 2, 2 f.

<sup>30</sup> Löber, L. I., & Roßnagel, A. (2019). Kennzeichnung von Social Bots. *Multimedia und Recht*, 493-498.

<sup>31</sup> BeckOK InfoMedienR/Lent MStV § 18 Rn. 13-22.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Löber, L. I., & Roßnagel, A. (2019).: Kennzeichnung von Social Bots. *Multimedia und Recht*, S. 494.

<sup>34</sup> Schlömer, J., & Kehrberg, S. (2025). Demokratien unter Druck: Wie Desinformation Wahlen beeinflusst. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, (1), (2-6).

künstliche Wahrnehmung einer breiten Zustimmung oder eines bestimmten Meinungsklimas können die öffentliche Meinungsbildung erheblich beeinträchtigen.

Im Folgenden wird der sozialwissenschaftliche Forschungsstand dargestellt. Gezeigt wird, dass Desinformationen nur einen kleinen Teil der öffentlichen Inhalte ausmachen. Ihre Hauptwirkung liegt in der allgemeinen Verunsicherung und Vertrauensverlust. Anschließend wird auf Wahlen als besonders sensibler Kontext eingegangen, einschließlich ausländischer Informationsmanipulation.

## Verbreitung und Wirkung von Desinformation

An dieser Stelle kann die mittlerweile sehr breite und vielfältige Forschung zur Verbreitung und Wirkung von Desinformation in der digitalen Öffentlichkeit nicht im Detail vorgestellt werden. Die obligatorische, an journalistischen Standards orientierte Vorabprüfung von Informationen, wie sie in den Redaktionen der Massenmedien üblich ist, ist in der digitalen Öffentlichkeit weitgehend entfallen, da die journalistischen Schleusenwärter (Gatekeeper) umgangen werden können. Dadurch können sich Falschinformationen relativ ungehindert verbreiten.

Die repräsentative Mainzer Medienvertrauensstudie 2024 gibt an, dass 70% der Befragten Fake News in sozialen Medien „häufig“ oder „sehr häufig“ wahrgenommen haben.<sup>35</sup> Solche Ergebnisse sind allerdings begrenzt aussagekräftig, da Desinformation ja darauf abzielt, nicht erkannt zu werden. Außerdem ist nicht klar, was die Befragten jeweils unter „Desinformation“ verstanden haben. Nur wenige Top-Akteur:innen sind für einen Großteil der Verbreitung verantwortlich.<sup>36</sup> Auch klassische Medien tragen zur Verbreitung bei, oft ungewollt.

Wirkungsnachweisen von Desinformation lassen sich empirisch schwer erbringen. Ob Falschinformationen geglaubt werden, hängt u.a. von der Bestätigungstendenz („Confirmation Bias“) und der Wiederholung einer Falschaussage ab, nicht hingegen vom Bildungsgrad der Nutzenden.<sup>37</sup> Hauptwirkung dürfte die allgemeine Verunsicherung sein, welchen Quellen überhaupt noch vertraut werden kann,<sup>38</sup> sowie der Verlust an Vertrauen in demokratische Institutionen und Prozesse (z. B. Wahlen), die oft Angriffsziel der Desinformation sind. Rund die Hälfte (49%) der in Deutschland Befragten im repräsentativen Digital News Report 2026 gibt an, Bedenken zu haben, zwischen Fakten und Falschmeldungen unterscheiden zu können.<sup>39</sup> Dies ist ein deutlicher Anstieg gegenüber den Vorjahren. Hier kann es auch zu einem

---

<sup>35</sup> Schultz, T., Jakob, N., Rüdesheim, M., Ziegele, M., Viehmann, C., Stegmann, D., Schemer, C., Quiring, O., Jakobs, I., & Fawzi, N. (2025). Lauter Lügen und Fake News? Misstrauen in die Medien und die Wahrnehmung von Desinformation und Verschwörungstheorien. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 75(39), 4–12, hier S. 6.

<sup>36</sup> Altay, S. (2026). Rethinking the problem of misinformation and its solutions. *New Media & Society*, 0(0), hier S. 7. <https://doi.org/10.1177/14614448261428635>.

<sup>37</sup> Altay, 2026, a.a.O., S. 10; Hertwig, R., & Oswald, L. (2025). Zu den psychologischen Faktoren von Falsch- und Desinformation. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 75(39), 22–27, hier S. 25.

<sup>38</sup> Altay, 2026, a.a.O., S. 5–6.

<sup>39</sup> Hölzig, S., Behre, J., Stöwing, E., & Möller, J. (2026). *Reuters Institute Digital News Report 2026 – Ergebnisse für Deutschland*. Verlag Hans-Bredow-Institut, S. 58.

fatalen Effekt kommen: Das kritische Thematisieren von Desinformation kann, wenn es die Bedrohung dramatisiert („moral panic“), selbst zur Verunsicherung beitragen.<sup>40</sup> Der Anteil der Falschinformationen liegt insgesamt im Promillebereich;<sup>41</sup> sie häufen sich aber bei bestimmten Ereignissen wie gewaltsamen Konflikten und im Kontext von Wahlen. Auf nur wenige Nutzende entfällt ein Großteil der Rezeption von Desinformation,<sup>42</sup> außerdem sind die meisten Nutzenden nicht naiv und leichtgläubig. Das zeigen auch Vertrauenswerte: Soziale Medien (13%) und KI-Chatbots (13%) genießen in der Bevölkerung ein deutlich niedrigeres Vertrauen als Massenmedien.<sup>43</sup>

Notwendig ist eine evidenzbasierte und differenzierte Analyse der Verbreitung und Wirkung von Desinformation. Dabei müssen auch die methodischen Grenzen empirischer Studien im Blick behalten werden. Darin stehen einzelne Falschinformationen und ihre kurzfristige Wirkung im Vordergrund, nicht hingegen die zunächst weniger sichtbaren langfristigen, strukturellen Wirkungen: die Erosion der etablierten Wissensordnung, d. h. der anerkannten Verfahren der Wissensproduktion, -prüfung und -verbreitung, besonders im Journalismus und in der Wissenschaft, die als epistemische Autoritäten in Frage gestellt werden. Neben massiver Kritik („Lügenpresse“, Wissenschaftsfeindlichkeit) werden ihnen auch eine Gegenordnung und Gegenautoritäten gegenübergestellt,<sup>44</sup> wie sich z.B. während der Corona-Pandemie beobachten ließ.<sup>45</sup>

## Desinformation im Kontext von Wahlen

Die praktisch wichtigste Form der unmittelbaren Teilhabe der Bürger:innen an der politischen Willensbildung im Staat sind die Wahlen, mit denen über die Besetzung oder Zusammensetzung eines Staatsorganes entschieden wird.<sup>46</sup>

Die Entscheidung am Wahltag legt für mehrere Jahre die Machtverteilung und die politischen Leitlinien fest. Frei sind Wahlen nur dann, wenn jede Person die Möglichkeit hat, sich über die verschiedenen Alternativen zu informieren. Desinformation kann dieses Fundament beeinträchtigen. Sie kann das gesellschaftspolitische Klima erhitzen und den demokratischen

<sup>40</sup> Altay, 2026, a.a.O., S. 12.

<sup>41</sup> Altay, S., Berriche, M., & Acerbi, A. (2023). Misinformation on Misinformation: Conceptual and Methodological Challenges. *Social Media + Society*, 9(1), 205630512211504. <https://doi.org/10.1177/20563051221150412>, hier S. 3.

<sup>42</sup> Altay, 2026, a.a.O., S. 4-5.

<sup>43</sup> Hölig, S., Behre, J., Stöwing, E., & Möller, J. (2026). *Reuters Institute Digital News Report 2026 – Ergebnisse für Deutschland*. Verlag Hans-Bredow-Institut. <https://doi.org/10.21241/ssoar.110516>, hier S. 56; Fawzi, N., Ziegele, M., Schultz, T., Jakob, N., Jakobs, I., Viehmann, C., Quiring, O., Schemer, C., & Stegmann, D. (2025). Stabiles Medienvertrauen auch in Zeiten politischer Umbrüche. Mainzer Langzeitstudie Medienvertrauen 2024. *Media Perspektiven*, (13), 1–20. <https://medienvertrauen.uni-mainz.de/files/2025/05/Langzeitstudie-MV-2024.pdf>, hier S. 8.

<sup>44</sup> Altay et al., 2023, a.a.O., S. 6; Primig, F. (2025). The epistemic crisis and the rise of the far right: toward a conceptualization of counter-knowledge orders in digital knowledge society. *Publizistik*, 70(2), 23–45. <https://doi.org/10.1007/s11616-025-00887-6>

<sup>45</sup> Neuberger, C., & Primig, F. (2026). Die Corona-Pandemie als Krise in der digitalen Öffentlichkeit. In F. Brand, H.-J. Bucher, & A. Schulze (Hrsg.), *Handbuch Krisenkommunikation in der Pandemie* (S. 1–24). Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-47239-9\\_21-1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-47239-9_21-1)

<sup>46</sup> BeckOK GG/Rux GG Art. 20 Rn. 72–88.1.

Willensbildungsprozess in Teilen der Bevölkerung fehlleiten.<sup>47</sup> Vor dem Wahltermin haben zudem unterschiedliche Akteur:innen aus dem In- und Ausland verstärkt Interesse an politischer Einflussnahme oder hoffen auf Werbeeinnahmen durch die hohe Aufmerksamkeit für die Wahl. Solche Eingriffe berühren das demokratische Selbstbestimmungsrecht eines Volkes und sind durch das völkerrechtliche Interventionsverbot untersagt. Sie können das Vertrauen in demokratische Institutionen untergraben, den gesellschaftlichen Zusammenhalt unterminieren und den politischen Willensbildungsprozess verzerren.<sup>48</sup>

Als Teil von ausländischen Informationseinflusskampagnen, sogenannte „Foreign Information Manipulation and Interference“ (FIMI), lässt sich Desinformation als hybride Bedrohung klassifizieren, die mit dem Ziel verbreitet wird, andere Staaten zu destabilisieren. FIMI umfasst nicht nur die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen, sondern auch koordinierte Maßnahmen zur Manipulation von Informationsräumen, etwa durch die künstliche Verstärkung von Inhalten, den Einsatz unauthentischer Accounts, die gezielte Ansprache bestimmter Bevölkerungsgruppen oder die Nutzung algorithmischer Verbreitungsmechanismen.<sup>49</sup> Um ihre Ziele zu erreichen, bedienen sich staatliche Akteur:innen häufig auch nichtstaatlicher Medien, z.B. Messenger-Kanälen und Accounts in sozialen Medien, und nutzen KI zur automatischen Generierung von Desinformation.

Besonders brisant wird dies, wenn ausländische staatliche oder staatsnahe Akteur:innen, etwa autokratische Staaten wie Russland, gezielt versuchen, Wahlen zu beeinflussen, indem sie Hashtags mit polarisierenden oder trivialen Inhalten überschwemmen, Propaganda systematisch verbreiten und gezielt hohe Follower:innenzahlen schaffen, um vermeintliche Mehrheiten vorzutäuschen, teils über unauthentische Accounts. Solche Eingriffe berühren das demokratische Selbstbestimmungsrecht eines Volkes und sind durch das völkerrechtliche Interventionsverbot untersagt. Solche gezielten Informationseinfluss- und Desinformationskampagnen können das Vertrauen in demokratische Institutionen untergraben, den gesellschaftlichen Zusammenhalt unterminieren und den politischen Willensbildungsprozess verzerren.<sup>50</sup>

Zudem sind die technischen Möglichkeiten für die gezielte Desinformation im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen erheblich.<sup>51</sup> Immer wieder entpuppt sich die Streuung von Desinformation als konzertierte, bisweilen vom Ausland aus gesteuerte, Kampagne, die mittels

---

<sup>47</sup> Mafi-Gudarzi, N. (2019). Desinformation: Herausforderung für die wehrhafte Demokratie, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, S. 65; S. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/russland-und-die-us-wahl-2016-fuer-donaldtrump-gegen-alle-anderen-a-1244043.html>.

<sup>48</sup> Mafi-Gudarzi, N. (2019).

<sup>49</sup> Proto, L., Lamoso-González, P., & García, L. B. (2025). The EU's FIMI turn: How the European Union external action service reframed the disinformation fight. *Media and Communication*, 13, 9474. <https://doi.org/10.17645/mac.9474>

<sup>50</sup> Kondratov, E., & Johansson-Nogués, E. (2023). Russia's hybrid interference campaigns in France, Germany and the UK: A challenge against trust in liberal democracies? *Geopolitics*, 28(5), 2169–2199. <https://doi.org/10.1080/14650045.2022.2129012>

<sup>51</sup> Jungherr, A., Rauchfleisch, A., & Wuttke, A. (2026). Artificial intelligence in election campaigns: Perceptions, penalties, and implications. *Political Communication*, 43(4), 585–606. <https://doi.org/10.1080/10584609.2025.2611913>

Trollen und Social Bots Wahlkämpfe beeinflussen kann.<sup>52</sup> Die Suggestivkraft von Desinformation drohen besonders Deep Fakes zu potenzieren.<sup>53</sup>

Die meisten neuen Medien finanzieren sich nicht mehr oder nur zu einem geringen Teil durch direkte Leistungen ihres Publikums, sondern in erster Linie über Werbeeinnahmen und die Monetarisierung der Daten ihrer Nutzenden, die den Anbietenden oft unentgeltlich überlassen werden. Diese Daten werden für gezielte Werbemaßnahmen verwendet und in wachsendem Maße auch für das Training großer KI-Systeme, die auch Plattformunternehmen entwickeln. Diese Anbietenden haben ein massives Interesse, Nutzende an ihren Kanal zu binden.

Die Forschung zu Wahlen betrachtet mögliche Auswirkungen von Desinformation, etwa den Grad der Verbreitung von Desinformationsbeiträgen (wie die Häufigkeit von Seitenaufrufen oder Likes und Shares in sozialen Medien), den Kontakt mit Desinformation innerhalb der Wählerschaft, das Vertrauen in oder den Glauben an Desinformation sowie das Verhalten (wie die Nicht-/Teilnahme an der Wahl und die Wahlentscheidung). In der psychologischen Forschung werden dazu vor allem Experimente unter kontrollierten Laborbedingungen durchgeführt, während in der Politikwissenschaft häufiger der Verlauf von Wahlkämpfen und Wahlen im Feld beforscht wird. Die Ergebnisse unterscheiden sich je nach Land, digitaler Plattform, Bevölkerungsgruppe (z.B. Altersgruppe) und Wirkungsdimension. Zwei Wirkungsmechanismen erscheinen besonders wichtig, da sie nach Wahrnehmung des Weizenbaum-Instituts bislang zu wenig Aufmerksamkeit erhalten:

Erstens zeigt eine Reihe von Studien, dass Vorwissen und Voreinstellungen bedeutsam für die Reaktion auf Desinformation und ggf. daran anschließendes Verhalten sind (z.B. Weiterleiten von Desinformation). Oben wurde bereits der Confirmation Bias als relevant benannt: Desinformation wird eher für wahr gehalten, wenn sie der eigenen Meinung entspricht, und sie wird selbst dann, wenn sie als Desinformation erkannt wird, häufiger weitergeleitet, wenn sie die bereits bestehenden Auffassungen bestätigt. Bestätigung und Verstärkung sind daher wichtige Wirkungen von Desinformation.

Zweitens können Desinformationen das Vertrauen in demokratische Prozesse, öffentliche Kommunikation und Medien beschädigen. In einer Auswertung zur Rolle von Deep Fakes in 85 Wahlkämpfen im Jahr 2023 benennen Łabuz und Nehring Verunsicherung als Haupteffekt dieser Art von Desinformation.<sup>54</sup> Deep Fakes haben nach ihrer Analyse in den allermeisten der untersuchten Wahlkämpfe den Ausgang der Abstimmung vermutlich nicht beeinflusst. Aber die hohe Aufmerksamkeit für Deep Fakes, die z.B. in Argentinien und den USA von Spitzenkandidaten um die jeweilige Präsidentschaft selbst verbreitet wurden, kann zu Verunsicherung um die Sicherheit von demokratischen Prozessen beitragen. Für Medien-

---

<sup>52</sup> Jungherr, A., Rauchfleisch, A., & Wuttke, A. (2026).

<sup>53</sup> Mafi-Gudarzi, N. (2019). Desinformation: Herausforderung für die wehrhafte Demokratie, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, S. 65; Dazu Chesney/Citron, Deep Fakes: A Looming Challenge for Privacy, Democracy and National Security, 2018, [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3213954](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3213954).

<sup>54</sup> Łabuz, M., & Nehring, C. (2024). On the way to deep fake democracy? Deep fakes in election campaigns in 2023. *European Political Science*, 23, 454-473. <https://doi.org/10.1057/s41304-024-00482-995-2>

bildungsmaßnahmen, aber auch politische oder wissenschaftliche Kommentierung bedeutet dies, dass Panikmache wegen Desinformation das Geschäft derjenigen betreibt, die Desinformation verbreiten, um Demokratien zu (zer)stören.

Als präventive Maßnahmen eignen sich aus Sicht des Weizenbaum-Instituts vor Wahlen neben Factchecking und Debunking auch Prebunking, da Wahltermine längere Zeit im Voraus bekannt sind. Prebunking bezeichnet das vorbeugende Aufklären über Manipulationstechniken und Falschbehauptungen, bevor Menschen ihnen begegnen. Studien zeigen, dass kurze Aufklärungsvideos das Erkennen von Manipulationstechniken und die Qualität von Weiterleitungsentscheidungen verbessern können.<sup>55</sup> Dies können z.B. Warnungen sein, dass im Wahlkampf mit Desinformation gerechnet werden sollte und ein kritisch-prüfender Umgang mit Informationen aus unbekannter Quelle besonders wichtig ist, vor allem bevor Informationen in sozialen Netzwerkseiten oder Messenger-Apps verbreitet werden.

## Handlungsmöglichkeiten gegen Desinformation

Die dargestellten Herausforderungen, die durch Desinformation hervorgerufen werden, sind zahlreich, können jedoch bekämpft werden. Diese Möglichkeiten sollen im Folgenden dargestellt werden. Zunächst werden die Regelungen vorgestellt, die auf Bundes- und EU-Ebene bereits existieren. Anschließend werden die unterschiedlichen Akteur:innen benannt, deren Zusammenwirken eine plurale und unabhängige Prüfung des Wahrheitsgehalts von Informationen ermöglichen kann. Des Weiteren wird der Forschungsstand zur Wirksamkeit der Richtigstellung von Falschinformationen und zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz kurz erläutert. Danach wird betrachtet, warum diese Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz gegen Desinformation bedeutend sind. Abschließend werden die konkreten Handlungsmöglichkeiten der Bundesländer und des Bundes zusammenfassend dargestellt.

---

<sup>55</sup> Roozenbeek, J., van der Linden, S., Goldberg, B., Rathje, S., & Lewandowsky, S. (2022). Psychological inoculation improves resilience against misinformation on social media. *Science Advances*, 8(34), <https://doi.org/10.1126/sciadv.abo6254>.

## Rechtliche Gesichtspunkte

Die beschriebenen technischen Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung werfen eine Vielzahl rechtlicher Fragen auf. Der Rechtsrahmen zur Bekämpfung von digital verbreiteter Desinformation wird dabei im Wesentlichen durch europäische und bundesrechtliche Regelungen bestimmt. Diese normieren insbesondere Transparenz- und Kennzeichnungspflichten, Vorgaben für Plattformbetreibende sowie Verantwortlichkeiten für die Verbreitung rechtswidriger oder irreführender Inhalte.

Der Medienstaatsvertrag (MStV) regelt in § 18 Abs. 3, dass Anbietende von Telemedien in sozialen Netzwerkseiten verpflichtet sind, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen, sofern das hierfür verwandte Nutzendenkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde. Dem Inhalt oder der Mitteilung ist der Hinweis gut lesbar bei- oder voranzustellen, dass dieser oder diese unter Einsatz eines das Nutzerkonto steuernden Computerprogrammes automatisiert erstellt und versandt wurde.<sup>56</sup> Erfasst nach § 18 Abs. 3 MStV werden nur vollständig automatisierte Vorgänge, nicht bloß teilautomatisierte Vorgänge. Nur bei einer vollständigen Automatisierung kann eine Täuschung über die menschliche Identität der oder des Erstellenden vorliegen. Normzweck der eingeführten Kennzeichnungspflichten sind der Schutz der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung vor Desinformation, die Integrität und Vertrauenswürdigkeit der zwischenmenschlichen Kommunikation sowie staatliche Ordnungsinteressen an der Gewährleistung einer funktionierenden Kommunikationsordnung.<sup>57</sup> Eine Kennzeichnungspflicht nach § 18 Abs. 3 MStV setzt dabei nach dem Normzweck stets eine für die Kommunikation relevante Identitätstäuschung voraus.<sup>58</sup>

Die zivilrechtlichen und verfassungsrechtlichen Schutzmechanismen (insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) greifen auch im digitalen Raum, sind aber angesichts der Geschwindigkeit und Reichweite algorithmischer Verbreitung oft nur begrenzt effektiv.

Das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) und der DSA adressieren Pflichten der Plattformanbietenden zur Entfernung rechtswidriger Inhalte und zur Transparenz, sind aber überwiegend reaktiv und stoßen bei anonymisierten, automatisierten Verbreitungsformen an ihre Grenzen.<sup>59</sup>

Die Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-VO) regelt Kennzeichnungspflichten zu KI-generierten Inhalten in Art. 50 KI-VO, um mehr Transparenz herzustellen. Diese Pflichten gelten ab 2. August 2026. Sie werden durch den unverbindlichen Verhaltenskodex und die Leitlinien der Europäischen Kommission ergänzt. In der Praxis wird sich zeigen, wo Abgren-

---

<sup>56</sup> BeckOK IT-Recht, 1. Ed. 11/2021, MStV § 18.

<sup>57</sup> Näher hierzu: Löber, L. I., & Roßnagel, A. (2019): Kennzeichnung von Social Bots. *Multimedia und Recht*, 493-498; HK-MStV/Hartstein Rn. 86 f.; s. auch LT-Drs. NRW 17/9052, 134; enger Beck RundfunkR Held/Ingold Rn. 71f.

<sup>58</sup> BeckOK InfoMedienR/Lent MStV § 18 Rn. 13-22.

<sup>59</sup> Vgl. Art. 8 und Art. 9 DSA.

zungsschwierigkeiten bestehen und daher von der Rechtsprechung in Einzelfällen entschieden werden muss, ob beispielsweise eine Ausnahmeregelung greift, wie sie in Art. 50 Abs. 4 KI-VO geregelt ist.

## Pluralität und Unabhängigkeit der Prüfung

Die Prüfung des Wahrheitsgehalts von Informationen sollte aus Sicht des Weizenbaum-Instituts grundsätzlich auf mehrere, voneinander unabhängige Akteur:innen verteilt sein. Mögliche Akteur:innen können der Qualitätsjournalismus, Faktenprüfungsorganisationen (z.B. Correctiv), Wissenschaft, Plattformbetreibende sowie die Medienaufsicht der Landesmedienanstalten und die Justiz sein. Entscheidend sind fachliche Expertise, Unabhängigkeit – auch gegenüber anderen Akteur:innen, die insbesondere politisches oder wirtschaftliches Interesse an bestimmten Aussagen haben könnten –, transparente Arbeitsweise und nachvollziehbare Kriterien. Pluralität und Unabhängigkeit dienen dem Zweck, dass sich die verschiedenen Akteur:innen gegenseitig beobachten und somit die Arbeit der jeweils anderen kontrollieren können.

Mögliche Risiken und Zielkonflikte bestehen insbesondere darin, dass die Einordnung von Informationen mit Eingriffen in die Meinungs- und Informationsfreiheit und auch in die Wissenschafts- und Kunstfreiheit in Konflikt geraten kann. So ist eine Person dazu berechtigt, falsche oder irreführende Informationen zu beziehen und zu glauben. Rechtliche Einschränkungen der Verbreitung von Desinformation können jedoch zulässig und notwendig sein, sofern sie eine Gefahr für Menschen oder demokratische Prozesse darstellen. Interessenkonflikte, politische oder wirtschaftliche Einflussnahme sowie mangelnde Transparenz können das Vertrauen in Bewertungen des Wahrheitsgehalts von Informationen beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund sollten Verfahren zur Einordnung von Informationen nachvollziehbar und transparent ausgestaltet, plural organisiert und einer unabhängigen Kontrolle zugänglich sein.

Digitale Plattformen und Intermediäre können beispielsweise durch Algorithmen, Moderationsentscheidungen und Empfehlungsmechanismen maßgeblich die Sichtbarkeit von Informationen beeinflussen. Zielkonflikte können sich aus wirtschaftlichen Interessen, der Optimierung der Nutzendenerfahrung, gesetzlichen Regulierungspflichten sowie der Notwendigkeit ergeben, zwischen Meinungsfreiheit und dem Schutz vor rechtswidrigen oder schädlichen Inhalten abzuwägen. Da viele Moderationsentscheidungen nicht vollständig transparent sind, können Fragen der Nachvollziehbarkeit und Rechenschaftspflicht entstehen. Außerdem müssen Plattformanbieter nach Art. 8 DSA nicht aktiv nach rechtswidrigen Inhalten suchen, sondern nur reaktiv vorrangig auf die Meldungen von sogenannten „qualifizierten Hinweisgebern“ und nachrangig auf die Meldungen von Privatpersonen reagieren. Dies führt oftmals dazu, dass rechtswidrige Inhalte vor ihrer Löschung bereits vielfach verbreitet wurden.

Vor dem Hintergrund von möglichen Interessenkonflikten erscheint es also sinnvoll, die Einordnung von Informationen nicht nur einzelnen Akteur:innen zu übertragen. Stattdessen kann ein pluralistischer Ansatz, der unterschiedliche Perspektiven, transparente Kriterien, nachvollziehbare Verfahren sowie unabhängige Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten

miteinander verbindet, dazu beitragen, Interessenkonflikte zu begrenzen und das Vertrauen in die Einordnung von Informationen zu stärken.

Ein wirksames Gesamtsystem zur Prävention und Bekämpfung von Desinformation sollte außerdem auf einer klaren Rollenverteilung zwischen den beteiligten Akteur:innen beruhen: Die Wissenschaft trägt durch Forschung, Analyse und Evaluation dazu bei, Erkenntnisse über die Entstehung, Verbreitung und Wirkung von Desinformation zu gewinnen und die Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen zu bewerten. Die Landesmedienanstalten übernehmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten Aufgaben der Medienaufsicht und fördern zugleich die Medienkompetenz der Bevölkerung. Plattformbetreibende sollten ihrer gesetzlichen Verpflichtung bei der Prüfung und Filterung von Informationen nachkommen. Der Qualitätsjournalismus leistet durch unabhängige Recherche, Einordnung und Faktenprüfung einen wesentlichen Beitrag zu einer informierten öffentlichen Meinungsbildung. Faktenprüfungsorganisationen übernehmen die Aufgabe, bereits Veröffentlichtes zu überprüfen und ggf. richtigzustellen. Bürgermedien stärken die lokale Öffentlichkeit, indem sie Partizipation ermöglichen und regionale Themen aufgreifen. Ergänzend organisieren die Zivilgesellschaft sowie Wissenstransferformate aus der Wissenschaft Bildungs-, Informations- und Dialogangebote, die die Resilienz gegenüber Desinformation fördern und den gesellschaftlichen Austausch stärken. Entscheidend ist dabei, dass Transparenz, institutionelle Unabhängigkeit und eine Vielfalt der beteiligten Akteur:innen gewährleistet sind, sodass keine einzelne Institution die Deutungshoheit über die öffentliche Wahrheit erlangt.

## Wirksamkeit der Richtigstellung von Falschinformationen

Die Forschung zur Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Desinformation erstreckt sich über mehrere wissenschaftliche Felder. Vor allem in der Psychologie und Kommunikationswissenschaft liegen Befunde zur Wirkung von Factchecking und nachträglichen Richtigstellung („Debunking“) vor. In einer systematischen Literaturanalyse fassen Arcos et al. 19 solcher Studien zusammen.<sup>60</sup> Demnach sind solche Maßnahmen in der Tat wirksam. Ausführliche Begründungen für die Zurückweisung einer Desinformation sind hilfreicher als eine bloße Markierung von Beiträgen als Fake News o.ä. Die Wirksamkeit ist bei Personen höher, für die die Korrektur einer Falschinformation ihre bereits vorher bestehenden Überzeugungen bestätigt, als wenn umgekehrt die Falschinformation zu den eigenen Überzeugungen passt. Dies entspricht dem Confirmation Bias, also der gut belegten Tendenz, Informationen mehr Glauben zu schenken, die mit bereits vorhandenem Wissen oder bestehenden Einstellungen übereinstimmen statt ihnen zu widersprechen. Diese Befunde bestätigt eine weitere Meta-Analyse von acht Veröffentlichungen zur Wirksamkeit von Debunking, die ebenfalls ausführliche Richtigstellungen als wirkungsvoller identifiziert, aber aufzeigt, dass auch eine

---

<sup>60</sup> Arcos, R., Gertrudix, M., Arribas, C., & Cardarilli, M. (2022). Responses to digital disinformation as part of hybrid threats: A systematic review on the effects of disinformation and the effectiveness of fact-checking/debunking. *Open Research Europe*, 2, 8. <https://doi.org/10.12688/openreseurope.14088.1>

umgekehrte Wirkung möglich ist, etwa das Beharren auf der als falsch markierten Information.<sup>61</sup> Sowohl Desinformation als auch Gegenmaßnahmen werden also von unterschiedlichen Personen in unterschiedlichen sozialen Kontexten unterschiedlich wahrgenommen und verarbeitet. Anfälligkeit für und Resilienz gegen Desinformation sind demnach ungleich verteilt.

Bislang weniger gut erforscht ist die Wirksamkeit von Warnungen vor Desinformation zur vorsorglichen Richtigstellung („Prebunking“) möglicher Falschinformationen, die sich in einigen Studien als wirkungsvoll erwiesen haben.<sup>62</sup> Beim Thema Klimawandel zeigt eine systematische Literaturanalyse von 13 Studien schützende Effekte durch Prebunking: Wenn auf den weitgehenden wissenschaftlichen Konsens zur Existenz und zu den menschengemachten Ursachen des Klimawandels hingewiesen wird, verringert das den Glauben an entsprechende Leugnung. Häufige Wiederholung von Desinformation verringert diese Wirkung allerdings.<sup>63</sup> Es ist zurzeit unklar, inwiefern diese Befunde auf andere Themenfelder übertragbar sind, in denen keine so große wissenschaftliche Einigkeit herrscht wie in der Klimafor-schung.

## Wirksamkeit von Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz

Der Forschungsstand zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz, um dem Glauben an Desinformation und ihrer (Weiter-)Verbreitung entgegenzutreten, ist weniger breit als der zu Factchecking sowie De- und Prebunking. Zwei aktuelle Meta-Analysen von jeweils 29 (sich zum Teil überschneidenden) Veröffentlichungen zeigt, dass Medienkompetenzförderung die Fähigkeit steigert, Desinformation zu erkennen.<sup>64</sup> Besonders wirkungsvoll sind Maßnahmen mit einem spielerischen Ansatz im Vergleich zu z.B. grafischen Hinweisen oder Videos. Auch die Wiederholung von Maßnahmen wirkt sich förderlich auf die Kompetenz aus. Alter und Geschlecht der Teilnehmenden spielen dabei keine entscheidende Rolle.

---

<sup>61</sup> Chan, M. S., Jones, C. R., Hall Jamieson, K., & Albarracín, D. (2017). Debunking: A meta-analysis of the psychological efficacy of messages countering misinformation. *Psychological Science*, 28(11), 1531–1546. <https://doi.org/10.1177/0956797617714579>

<sup>62</sup> Lewandowsky, S., & van der Linden, S. (2021). Countering misinformation and fake news through inoculation and prebunking. *European Review of Social Psychology*, 32(2), 348–384. <https://doi.org/10.1080/10463283.2021.1876983>. Auch ein Handbuchbeitrag sieht großes Potenzial in Prebunking und ähnlichen präventiven Maßnahmen: Mayorga, M. W., Hester, E. B., Helsel, E., Ivanov, B., Sellnow, T. L., Slovic, P., Burns, W. J., & Frakes, D. (2020). Enhancing public resistance to “fake news”: A review of the problem and strategic solutions. In H. D. O’Hair & M. J. O’Hair (Hrsg.), *The Handbook of Applied Communication Research* (S. 197–212). Wiley. <https://doi.org/10.1002/9781119399926.ch12>

<sup>63</sup> La Selva, G., Monacis, L., & van der Linden, S. (2026). Prebunking interventions against climate misinformation: A systematic review on effectiveness and implementation. *Journal of Environmental Psychology*, 111, 103029. <https://doi.org/10.1016/j.jenvp.2026.103029>

<sup>64</sup> Lu, C., Hu, B., Bao, M.-M., Wang, C., Bi, C., & Ju, X.-D. (2024). Can media literacy intervention improve fake news credibility assessment? A meta-analysis. *Cyberpsychology, Behavior, and Social Networking*, 27(4), 240–252. <https://doi.org/10.1089/cyber.2023.0324>. Huang, G., Jia, W., & Yu, W. (2024). Media literacy interventions improve resilience to misinformation: A meta-analytic investigation of overall effect and moderating factors. *Communication Research*, 00936502241288103. <https://doi.org/10.1177/00936502241288103>

Im internationalen Vergleich deuten sich Unterschiede an, sodass nicht alle Befunde aus anderen Ländern verallgemeinerbar sein müssen. Der Forschungsstand zu Deutschland ist schmal, zeigt aber z.B. in einer Studie zu Desinformation über Covid-19 vergleichbare positive Wirkungen von Kompetenzförderung zu französisch- oder englischsprachigen Teilnehmer:innen.<sup>65</sup> Eine Studie zu Aufklärungsvideos über Covid-19 umfasste neben vier weiteren Ländern auch Deutschland und zeigte Wirkungen des Videos im Vergleich zur Kontrollgruppe auf die Absicht, Hygienemaßnahmen einzuhalten.<sup>66</sup>

In der Medienpädagogik werden Wirkungsstudien mit Experimentallogik (wie die hier bislang zusammengefassten) selten durchgeführt. Es geht häufiger darum, für die unterschiedlichen Facetten von Medienkompetenz Lehr- und Lernkonzepte zu entwickeln, um Medienkritik (Analyse, Reflexion und Bewertung), Medienkunde (Wissen über Medien und ihre Gebrauchsmöglichkeiten), Medienhandeln (Nutzung unterschiedlicher Medien) oder Mediengestaltung (Herstellung von Medien[-inhalten]) zu fördern.<sup>67</sup> Eine quasi-experimentelle Studie zur Förderung von Medienkompetenz im Umgang mit Desinformation an zwei Erfurter Gymnasien zeigt, dass Schüler:innen der Jahrgänge 9 und 11 durch medienpädagogische Workshops sowohl ihr Wissen als auch ihre Bewertungsfähigkeit steigern konnten.<sup>68</sup> Tendenziell war der Wissenszuwachs nach Workshops im Frontalunterricht größer, während beim kooperativen Lernen (also angeleiteter Gruppenarbeit) die Bewertungsfähigkeit stärker wuchs. Belova und Krause zeigen im Kontext von naturwissenschaftlichen Fächern, dass Schulunterricht zu Desinformation die Fähigkeit von Schüler:innen der Stufen 10-12 erhöht, zweifelhafte Informationen, z.B. in sozialen Medien, zu erkennen, die Glaubwürdigkeit solcher Informationen einzuschätzen und nach verlässlichen Informationen zu einem naturwissenschaftlichen Thema zu suchen.<sup>69</sup>

## Stärkung gesellschaftlicher Resilienz

Aus demokratiethoretischer Sicht sollte die gesellschaftliche Resilienz durch die genannten Maßnahmen gestärkt werden. Medienkompetenzmaßnahmen, Faktenprüfungsangebote und Prebunking greifen insgesamt weniger in Grundrechte ein als regulatorische Eingriffe und genießen größere Akzeptanz.

<sup>65</sup> Basol, M., Roozenbeek, J., Berriche, M., Uenal, F., McClanahan, W. P., & Linden, S. V. D. (2021). Towards psychological herd immunity: Cross-cultural evidence for two prebunking interventions against COVID-19 misinformation. *Big Data & Society*, 8(1), 20539517211013868. <https://doi.org/10.1177/20539517211013868>

<sup>66</sup> Vandormael, A., Adam, M., Greuel, M., Gates, J., Favaretti, C., Hachaturyan, V., & Bärnighausen, T. (2021). The effect of a wordless, animated, social media video intervention on COVID-19 prevention: Online randomized controlled trial. *JMIR Public Health and Surveillance*, 7(7), e29060. <https://doi.org/10.2196/29060>

<sup>67</sup> Hugger, K.-U. (2022). Medienkompetenz. In U. Sander, F. von Gross, & K.-U. Hugger (Hrsg.), *Handbuch Medienpädagogik* (2. Aufl., S. 67–80). Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-23578-9\\_9](https://doi.org/10.1007/978-3-658-23578-9_9)

<sup>68</sup> Czentnár, E., Bergmann, F., Zieger, L., Stein, M., Dötsch, J., & Friedrich, L. (2025). Medienkompetenzförderung und kritisches Denken: Wie können Jugendliche für Desinformationen und Deepfakes sensibilisiert werden? *kommunikation.medien*, 17. <https://doi.org/10.25598/JKM/2025-17.5>

<sup>69</sup> Belova, N., & Krause, M. (2023). Inoculating students against science-based manipulation strategies in social media: Debunking the concept of 'water with conductivity extract'. *Chemistry Education Research and Practice*, 24(1), 192–202. <https://doi.org/10.1039/D2RP00191H>

Darüber hinaus sollte darauf verzichtet werden, die Glaubwürdigkeit von unabhängigem/r und grundrechtskonformem/r Journalismus, Wissenschaft oder öffentlicher Kommunikation grundsätzlich in Frage zu stellen. Fake News-Vorwürfe sollten nicht als Kampfbegriff verwendet werden, wenn es um missliebige, aber faktisch richtige oder noch ungeklärte Informationen geht. Stattdessen sollte die Stärkung des Vertrauens in politische Institutionen, demokratische Grundrechte, Toleranz und den Qualitätsjournalismus Teil der Resilienzstärkung sein.

Aktuelle Studien weisen beispielsweise darauf hin, dass insbesondere Verschwörungsdiskursen den Glauben an russische Desinformation stärkt, und zwar neben Faktoren wie einem fehlenden Vertrauen in politische Institutionen oder autoritären Einstellungen.<sup>70</sup> Dies lässt den Schluss zu, dass Programme zur Stärkung der Resilienz gegen Desinformation neben der Bekämpfung der Fehlinformation und Stärkung von Medienkompetenz auch zugrundeliegende Einstellungen in den Blick nehmen sollten, etwa Vertrauen in staatliche Institutionen und Medien.

## Handlungsmöglichkeiten der Bundesländer

Nachdem mögliche Maßnahmen dargestellt wurden, sollen nun Möglichkeiten der Bundesländer und anschließend die des Bundes zusammenfassend vorgestellt werden, gegen Desinformation vorzugehen. Diese liegen bei den Bundesländern insbesondere im Vollzug bestehender Vorschriften, im Bereich der Medienaufsicht, soweit diese den Landesmedienanstalten übertragen und im Einklang mit Unionsrecht ist, sowie in der Förderung von Medienkompetenz, Prävention und politischer Bildung.

Trotz begrenzter Gesetzgebungskompetenzen im Medien- und IT-Recht sowie vollharmonisierter Regelungen im EU-Recht, wie etwa die KI-VO und der DSA, können auch die Bundesländer folgende Maßnahmen ergreifen:

- *Medienaufsicht und Regulierung:* Über die staatsferne Landesmedienanstalt kann die Einhaltung medienrechtlicher Vorgaben überwacht werden, insbesondere hinsichtlich der Transparenz und Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten, Werbung und Deep Fakes. Die Landesmedienanstalt kann Anordnungen gegen Anbietende verhängen, die gegen geltende Vorschriften verstoßen.
- *Bildung und Prävention:* Die Bundesländer können gezielte Aufklärungs- und Bildungsprogramme initiieren, um Medienkompetenz, kritisches Denken und den

---

<sup>70</sup> Grub, M. F., Yanchenko, K., Ziemer, C.-T., & Humprecht, E. (2026). Swayed by the Kremlin? Psychological, behavioural, and electoral correlates of agreement with pro-Russian strategic narratives in East Germany. *German Politics*, 0(0), 1–23. <https://doi.org/10.1080/09644008.2026.2669050>; Zilinsky, J., Theocharis, Y., Pradel, F., Tulin, M., De Vreese, C., Aalberg, T., Cardenal, A. S., Corbu, N., Esser, F., Gehle, L., Halagiera, D., Hamelers, M., Hopmann, D. N., Koc-Michalska, K., Matthes, J., Schemer, C., Štětka, V., Strömbäck, J., Terren, L., ... Zoizner, A. (2024). Justifying an invasion: When is disinformation successful? *Political Communication*, 41(6), 965–986. <https://doi.org/10.1080/10584609.2024.2352483>

Umgang mit Desinformation zu fördern. Dies umfasst insbesondere Schulen, Hochschulen und Erwachsenenbildung.

- *Strategische Debunking-Ansätze:* Die Länder können eigene Initiativen zur Entlarvung und Richtigstellung von Desinformation entwickeln und fördern, etwa durch Kooperation mit Faktenprüfenden, Wissenschaft und Medien.
- *Zusammenarbeit mit Bund und anderen Ländern:* Sie können sich außerdem aktiv an bundesweiten und europäischen Initiativen beteiligen, etwa bei der Umsetzung des DSA und der KI-VO und der Weiterentwicklung dieser Rechtsakte.
- *Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz:* Sie können eigene Kommunikationsstrategien entwickeln, um Desinformation entgegenzutreten und die Bevölkerung über Risiken und Schutzmechanismen zu informieren (hierbei ist die Staatsferne der Medien zu beachten).

## Handlungsmöglichkeiten des Bundes

Der Bund hat im Umgang mit Desinformation eine Schutz- und Ordnungsfunktion, muss dabei aber die verfassungsrechtlichen Grenzen der Meinungsfreiheit und der Staatsferne der öffentlichen Meinungsbildung strikt beachten. Der Bund kann aus Sicht des Weizenbaum-Instituts insbesondere die Medienbildung und -kompetenz fördern, den unabhängigen Qualitätsjournalismus unterstützen, Transparenz staatlicher Kommunikation gewährleisten, kooperative Mechanismen zum Austausch schaffen, Fortbildungen für Verwaltung und politische Entscheidungsträger:innen, aber auch Lehrkräfte und Senior:innen anbieten, die Forschung zu Desinformation fördern und Wahlprozesse schützen, insbesondere auch durch Prebunking-Maßnahmen.

Des Weiteren kann der Bund Medienkompetenz fördern, etwa durch einen Multiply-Digital-Literacy-Ansatz. Der Staat kann auch gezielt gegen nachweislich unwahre Tatsachenbehauptungen vorgehen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Persönlichkeitsrechte Dritter zu gefährden. Hierzu kann etwa das erhöhte Risiko für Betroffene von rassistischer, gender- oder sexualitätsbezogener Desinformation zählen.<sup>71</sup>

Der Gesetzgeber kann außerdem mit seiner ihm überlassenen Einschätzungsprärogative prüfen, ob die Möglichkeit der Schaffung neuer Strafgesetze bzw. die Verschärfung bereits vorhandener Gesetze verhältnismäßig erscheint.<sup>72</sup> Für das Eingreifen des Strafrechts gibt es nur dort einen Bedarf, wo die Verbreitung von Desinformation und insbesondere Fake News erhebliche, nicht bereits durch bestehende Strafvorschriften abgedeckte Gefahren für

---

<sup>71</sup> Stolze, M. (2024). Digitalpolitik: Ansätze gegen gegenbezogene Gewalt und Desinformation. *Stiftung Wissenschaft und Politik, Feministische Außen- und Entwicklungspolitik im Kontext. Anforderungen und Potenziale*. <https://doi.org/10.18449/2024S07>

<sup>72</sup> Vgl. Ausführungen von Zimmermann, F. (2025). Die Strafbarkeit von Fake News de lege ferenda – mit besonderem Augenmerk auf Deepfakes, Social Bots und Filter Bubbles. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, (1), 50-57. Schünemann, B. (2019). Gefährden Fake News die Demokratie, wächst aber im Strafrecht das Rettende auch? *Goltdammers Archiv*, 620-640.

konkrete Rechtsgüter bewirkt und andere Maßnahmen nicht ausreichend sind (Ultima-Ratio-Prinzip des Strafrechts). Zu beachten ist, dass es sich wegen der abschreckenden Vorwirkungen repressiver Maßnahmen, auch wenn keine formelle vorgängige Inhaltskontrolle erfolgt, um eine zensurähnliche Maßnahme handeln kann.<sup>73</sup>

Zudem ist jegliche politische Instrumentalisierung oder Einflussnahme auf Presse, Rundfunk und digitale Medien verfassungsrechtlich unzulässig, denn die Willensbildung muss sich vom Volk zu den Staatsorganen vollziehen, nicht umgekehrt („staatsfreie“ Meinungsbildung).<sup>74</sup> Staatliches Informationshandeln ist nur vereinzelt gesetzlich geregelt, beispielsweise in § 22 Abs. 3 des Produktsicherheitsgesetzes.<sup>75</sup> Das BVerfG entschied außerdem, dass die Bundesregierung aufgrund ihrer Aufgabe der Staatsleitung überall dort zur Informationsarbeit berechtigt sei, „wo ihr eine gesamtstaatliche Verantwortung zukommt, die mit Hilfe von Informationen wahrgenommen werden kann.“ Vor allem müssen die abgegebenen Informationen sachlich und richtig sein.<sup>76</sup>

Ein ausuferndes staatliches Informationshandeln, das die private Presse in ihrer Funktion als Kontroll- und Verbindungsorgan zwischen Volk und Staat beeinträchtigt, ist hingegen nicht zulässig. Die Rechtsprechung betont, dass der Staat auf die Kraft der offenen, pluralistischen Debatte vertrauen muss.<sup>77</sup> Die Auseinandersetzung mit Desinformation soll primär durch gesellschaftliche Selbstregulierung, Medienkompetenz und kritische Öffentlichkeit erfolgen, nicht durch staatliche Lenkung oder Kontrolle. Staatliche Maßnahmen sind aber zur Abwehr konkreter Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die öffentliche Sicherheit oder die Menschenwürde zulässig und müssen stets verhältnismäßig sein.<sup>78</sup> Vor diesem Hintergrund können staatliches Informationshandeln und andere Maßnahmen gegen Desinformation sogar geboten sein.

## Fazit

Desinformation gefährdet demokratische Meinungs- und Willensbildung, vor allem dort, wo sie gezielt und mit Täuschungsabsicht eingesetzt wird, etwa im Vorfeld von Wahlen und mithilfe von Social Bots, Deep Fakes und KI-generierten Inhalten.

Für den Umgang mit Desinformation ergeben sich aus Sicht des Weizenbaum-Instituts folgende Punkte: Erstens braucht es einen engen, grundrechtsfreundlichen Begriff von Desinformation, der Meinungsäußerungen, politische Kritik und wissenschaftliche Debatten

---

<sup>73</sup> Saxer, U., & Kollenberg, R. (2022, 20. Oktober). Fake News, Wahrheitspflicht, Lüge: Medienregulierung auf konstitutionellen Abwegen. *Verfassungsblog*, <https://doi.org/10.17176/20221020-192056-0>

<sup>74</sup> BVerfG, Beschluss vom 22. 1. 2002 - 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01 und 2 BvB 3/01.

<sup>75</sup> Produktsicherheitsgesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert am 19.02.2026.

<sup>76</sup> BVerfGE 105, 252 (270); BVerfGE 105, 252 (272).

<sup>77</sup> BGH, Urteil vom 20.12.2018 - I ZR 112/17.

<sup>78</sup> BGH, Urteil vom 13.7.2023 - I ZR 152/21.

schützt. Zweitens sollte die Prüfung von Informationen plural, unabhängig und transparent organisiert sein, damit keine einzelne Institution die Deutungshoheit über die Wahrheit erhält. Drittens sollte der Schwerpunkt auf der Stärkung gesellschaftlicher Resilienz liegen: auf ausführlichen Richtigstellungen, auf Prebunking vor Wahlen, auf Medienkompetenzförderung und auf der Stärkung des Vertrauens in unabhängige/n Journalismus und Wissenschaft. Diese Maßnahmen greifen weniger in Grundrechte ein. Dennoch bleibt staatliches Handeln dort zulässig und mitunter geboten, wo konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Menschenwürde drohen. Es muss dann verhältnismäßig sein und die Staatsferne der Meinungsbildung wahren. Strafrechtliche Regelungen kommen nur als letztes Mittel in Betracht. Besondere Aufmerksamkeit verdienen Formen von Desinformation, deren Schaden sich häufig erst in der Summe entfaltet, wie rassistische oder geschlechtsspezifische Desinformation.

Offene Fragen bleiben vor allem bei den langfristigen, strukturellen Wirkungen auf die gesellschaftliche Wissensordnung, bei der Wirksamkeit von Prebunking außerhalb gut erforschter Themenfelder und bei der Übertragbarkeit internationaler Befunde auf Deutschland. Hier ist es wichtig, dass diese Fragen von der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft evaluiert werden. Die praktische Bewährung neuer Rechtsakte wie der Kennzeichnungspflichten nach Art. 50 KI-VO muss ebenfalls abgewartet und evaluiert sowie wissenschaftlich begleitet werden. Die Bekämpfung von Desinformation bleibt damit eine Daueraufgabe, die Wissenschaft, Journalismus, Plattformen, Zivilgesellschaft und Staat gemeinsam tragen sollten.

## Impressum

### **Weizenbaum-Institut**

Desinformation bekämpfen

Herausforderungen und Handlungsoptionen

Weizenbaum Policy Paper # 22

Berlin, Oktober 2026

ISSN 2940-8490 \ DOI 10.34669/WI.PP/22

### **Weizenbaum-Institut e.V.**

Hardenbergstraße 32 \ 10623 Berlin \ Tel.: +49 30 700141-001

[info@weizenbaum-institut.de](mailto:info@weizenbaum-institut.de) \ [www.weizenbaum-institut.de](http://www.weizenbaum-institut.de)

**DISCLAIMER:** Diese Publikation stellt forschungsbasierte Informationen dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung des Weizenbaum-Instituts zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Eine Verwendung dieser Publikation liegt in der ausschließlichen Verantwortung des/r Leser:in. In keinem Fall haften das Weizenbaum-Institut, seine gesetzlichen Vertreter:innen, die Autor:innen, Herausgeber:innen oder sonstige Beteiligte für jegliche Schäden, seien sie mittelbar oder unmittelbar, die aus der Nutzung dieser Publikation resultieren. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Weizenbaum-Institut.

**KOORDINATION:** Dr. Moritz Buchner

**LIZENZ:** Dieses Paper erscheint unter Creative Commons Attribution 4.0 (CC BY 4.0).